

**StVO**  
Straßenverkehrs-Ordnung

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	<b>§ 2</b>	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	S. 710
	<b>§ 3</b>	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	S. 711
	<b>§ 13</b>	<i>On-Demand-Verkehr / Ride-Pooling fördern</i>	S. 754
	<b>§ 39</b>	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	S. 711
	<b>§ 45</b>	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	S. 712
	<b>Anlage 2</b>	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	S. 714

<p><b>geltende Fassung (Vollzitat)</b> "Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"</p>	<p><b>1,5-Grad-Gesetzespaket</b> 28.02.2022</p>	<p><b>Neuer Entwurf vom Bund</b> Datum</p>
<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html</a></p>	<p><a href="https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket">https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</a></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Straßenbenutzung durch Fahrzeuge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Straßenbenutzung durch Fahrzeuge</b></p>	
<p>(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.</p> <p>(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.</p> <p>(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit. <b>Das Rechtsfahrgebot gilt für Fahrradfahrer mit der Maßgabe, dass sie einen ausreichenden Seitenabstand zu Hindernissen, insbesondere sich öffnende Fahrzeigtüren, und bei Überholvorgängen zu anderen Fahrrädern einhalten dürfen und müssen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 8 bleibt unberührt.</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Geschwindigkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Geschwindigkeit</b></p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,</li> <li>2. außerhalb geschlossener Ortschaften <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,</li> <li>bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,</li> <li>cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger sowie</li> <li>dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p>80 km/h,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b) für <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t,</li> <li>bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t, sowie</li> <li>cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,</li> </ol> </li> </ol>	<p>[...]</p> <p>(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge <del>50</del><b>30</b> km/h,</li> <li>2. außerhalb geschlossener Ortschaften <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,</li> <li>bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,</li> <li>cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger sowie</li> <li>dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p>80 km/h,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b) für <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t,</li> <li>bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t, sowie</li> <li>cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen,</li> </ol> </li> </ol>	

<p>60 km/h,</p> <p>c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t 100 km/h. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330.1) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.</p> <p>[...]</p>	<p>60 km/h,</p> <p>c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t <del>100</del><b>80</b> km/h. <del>Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330.1) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.</del> <b>Davon abweichend gilt auf Autobahnen (Zeichen 330.1), auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, sowie auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 120 km/h.</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</b></p>	
<p>[...]</p> <p>(5) Wer ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder ein Carsharingfahrzeug im Sinne des Carsharinggesetzes und der entsprechenden Länderregelungen führt, muss Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch bevorrechtigende Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1, 314, 314.1 oder 315 angeordnet ist. Sind im Geltungsbereich einer Anordnung im Sinne des Satzes 1 Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Wer ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes, <b>ein Ridepoolingfahrzeug</b> oder ein Carsharingfahrzeug im Sinne des Carsharinggesetzes und der entsprechenden Länderregelungen führt, muss Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch bevorrechtigende Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1, 314, 314.1 oder 315 angeordnet ist. Sind im Geltungsbereich einer Anordnung im Sinne des Satzes 1 Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Verkehrszeichen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Verkehrszeichen</b></p>	
<p>[...]</p> <p>(5) Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreiheiten, Markierungsleuchtknopfreiheiten oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreiheiten gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreiheiten ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. <del>Sie</del><b>Markierungen</b> sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreiheiten, Markierungsleuchtknopfreiheiten oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreiheiten gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreiheiten ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen. <b>Für</b></p>	

[...]	<p><b>Radverkehrsführung Markierungen können weitere deutlich erkennbare Farben, mit Ausnahme der Farben gelb und blau, verwendet werden.</b></p> <p>[...]</p>	
<p align="center"><b>§ 45</b></p> <p align="center"><b>Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 45</b></p> <p align="center"><b>Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</b></p>	
<p>(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie</p> <p>1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,</p> <p>2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,</p> <p>3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,</p> <p>4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,</p> <p>5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie</p> <p>6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.</p> <p>[...]</p> <p>(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen</p> <p>1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,</p> <p>2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,</p> <p>2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die</p>	<p>(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie</p> <p>1. <b>zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer nachhaltigen Stadt-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Verwirklichung nachhaltiger urbaner Mobilitätspläne,</b></p> <p>2. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,</p> <p><del>3.2.</del> zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,</p> <p><del>4.3.</del> zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,</p> <p><del>5.4.</del> zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,</p> <p>6. <b>um Schutz der Umwelt und des Klimas,</b></p> <p>7. <b>zur Durchführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen; diese können abweichend von Satz 1 auch flächenhaft angeordnet werden</b></p> <p><del>8.5.</del> hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie</p> <p><del>9.6.</del> zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.</p> <p>[...]</p> <p>(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen</p> <p>1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,</p> <p>2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,</p> <p>2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die</p>	

Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,

4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

[...]

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,

4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

**6. im Zusammenhang mit der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs**

**7. im Zusammenhang mit der Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere des Rad- und Fußverkehrs.**

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen **Luftschadstoffen, zur Unterstützung einer nachhaltigen Stadt-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung** oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung **zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs** im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

~~(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.~~ **(aufgehoben)**

[...]

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ~~sind~~ nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände ~~zwingend erforderlich~~ ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. ~~Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.~~ **Anordnungen, durch die nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, sind nur zulässig, soweit dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit erforderlich ist.** ~~Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von~~

<p>1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),</p> <p>2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),</p> <p>3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),</p> <p>4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,</p> <p>5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,</p> <p>6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,</p> <p>7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,</p> <p>8. Fahrradzonen nach Absatz 1i.</p> <p>Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.</p> <p>[...]</p>	<p>1. — Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),</p> <p>2. — Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),</p> <p>3. — Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),</p> <p>4. — Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,</p> <p>5. — verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,</p> <p>6. — innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,</p> <p>7. — Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,</p> <p>8. — Fahrradzonen nach Absatz 1i.</p> <p>Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.</p> <p>[...]</p>	
<p align="center"><b>Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen</b></p>	<p align="center"><b>Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen</b></p>	
<p><i>Abschnitt 1 Wartegebote und Haltegebote</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Abschnitt 5 Sonderwege</i></p>	<p><i>Abschnitt 1 Wartegebote und Haltegebote</i></p> <p>[...]</p> <p><b>2.3 Zeichen 205.1 Ge- oder Verbot</b></p> <p><b>Radfahrende dürfen trotz gelbem oder rotem Wechsellichtzeichen nach rechts abbiegen. Sie müssen dabei anderen Verkehrsteilnehmenden Vorrang gewähren.</b></p> <p><i>Abschnitt 5 Sonderwege</i></p>	

<p>16 Zeichen 237</p> <p>Radweg</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</p> <p>4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</p>	<p>16 Zeichen 237</p> <p>Radweg</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf <del>nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg</del> benutzen (<del>Radwegbenutzungspflicht</del>).</p> <p>4. § 2 Absatz 4 Satz <del>6</del>5 bleibt unberührt.</p>	
<p>19 Zeichen 240</p> <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</p> <p>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</p> <p>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.</p> <p>4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).</p>	<p>19 Zeichen 240</p> <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf <del>nicht die Fahrbahn, sondern muss</del> den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (<del>Radwegbenutzungspflicht</del>).</p> <p>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</p> <p>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.</p> <p>4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).</p>	
<p>20 Zeichen 241</p> <p>Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</p> <p>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</p> <p>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.</p> <p>4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer</p>	<p>20 Zeichen 241</p> <p>Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Der Radverkehr darf <del>nicht die Fahrbahn, sondern muss</del> den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (<del>Radwegbenutzungspflicht</del>).</p> <p>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</p> <p>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.</p> <p>4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer</p>	

Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

5. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.

**Erläuterung**

Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).

[...]

*Abschnitt 7  
Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote*

[...]

**50 Zeichen 274.1 Ge- oder Verbot**

Beginn einer Tempo-30-Zone

Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

**Erläuterung**

Mit dem Zeichen können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet sein.

[...]

Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

5. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.

**Erläuterung**

Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).

[...]

*Abschnitt 7  
Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote*

[...]

**50 Zeichen 274.1 Ge- oder Verbot**

Beginn einer Tempo-30-Zone

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

2. In einer Tempo-30-Zone kann durch Zeichen 244.1 und 244.2 eine Fahrradstraße integriert werden. Dabei darf der Radverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Ist eine Fahrradstraße in der Tempo-30-Zone festgelegt worden, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Fahrradstraße.

**Erläuterung**

Mit dem Zeichen können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet sein.

[...]